



GEMEINDE SEEWIS IM PRÄTTIGAU

von Salis-Strasse 2, 7212 Seewis Dorf

verwaltung@seewis.ch

www.seewis.ch

Botschaft des Gemeindevorstandes zuhanden der Gemeindeversammlung

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger.
Wir laden Sie herzlich zur Gemeindeversammlung ein.

Freitag, 27. März 2026

20.15 Uhr, in der Mehrzweckhalle, Bühne, 7212 Seewis Dorf

Traktanden

1. Begrüssung und Wahl der Stimmenzähler
2. PWI Güterstrasse Nr. 11, Pligugg – Wurzaneina, Kreditbegehren
3. Sanierung Schesaplanastrasse, Seewis Dorf, Kreditbegehren
4. Dachsanierung Feuerwehrgebäude, Seewis Dorf, Kreditbegehren
5. Auslagerung des Steuerregisters an die Steuerallianz Prättigau
6. Erlass kommunales Energiegesetz
7. Teilrevision Schulordnung, Schulverband Gräsch/Seewis
8. Mitteilungen und Umfrage

Die Botschaft und weitere Unterlagen können auf der Webseite der Gemeinde Seewis unter www.seewis.ch/behörden/gemeindeversammlung oder bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Der Gemeindevorstand freut sich auf Ihr Erscheinen.

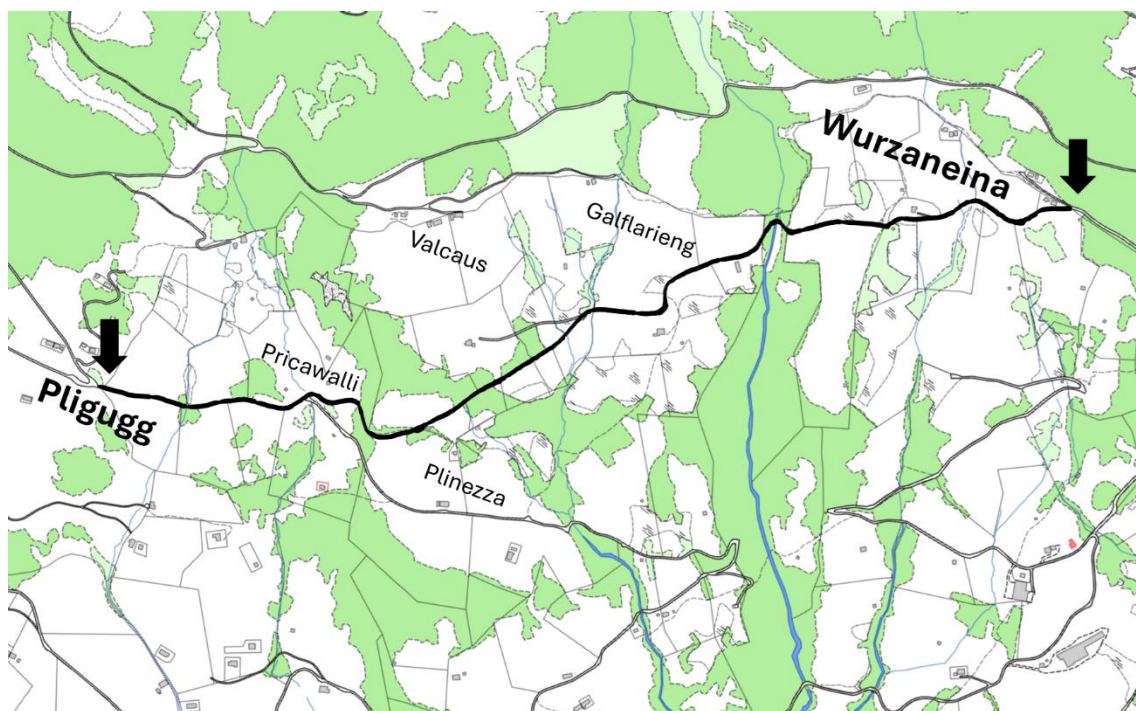
Traktandum 2

PWI Güterstrasse Nr. 11, Pligugg - Wurzaneina, Kreditbegehren

Die Gemeinde beabsichtigt, im Rahmen der periodischen Instandstellung (PWI) in den nächsten Jahren weitere Güter- und Alpstrassen zu sanieren. Dabei handelt es sich um umfassende Massnahmen zur Substanz- und Werterhaltung, die in grösseren Zeitabständen durchgeführt werden.

Die Güterstrasse Nr. 11 wurde vom Kanton Graubünden in das kantonale Bauprogramm aufgenommen. Für 2026 ist die Sanierung des Abschnitts Pligugg–Wurzaneina vorgesehen.

Situation



Projektumfang

Die geplanten Arbeiten umfassen auf einer Länge von rund 1'500 m:

- Aufprofilierung der Spurrinnen und Senkungen
- Einbau eines neuen, tragfähigen Belags

Offerten

Die Submission erfolgte im freihändigen Verfahren. Es gingen vier Offerten für die Belagsarbeiten ein.

Das wirtschaftlich günstigste Angebot reichte die Käppeli Bau AG, Chur, ein.

Kostenzusammenstellung

Position		inkl. MWST
Belagsarbeiten	Käppeli Bau AG	CHF 275'000.-
Projektierung und Bauleitung	Donatsch + Partner	CHF 7'000.-
Unvorhergesehenes ca. 5%		CHF 14'000.-
Total (Brutto)		CHF 296'000.-

Finanzierung

Beitragsberechtigte Kosten werden pauschal pro Kilometer gemäss Verordnung des Bundesamtes für Landwirtschaft (IBLV, Art. 3) ausgerichtet. Im vorliegenden Projekt wird von einem Beitrag in der Höhe von rund CHF 48'000.- ausgegangen.

Die Nettokosten zulasten der Gemeinde betragen somit CHF 248'000.- inkl. MWST.

Die periodische Instandstellung der Güterstrasse Nr. 11 ist im Budget 2026 vorgesehen.

Bauausführung

Die Ausführung ist ab Mai 2026 geplant.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt, den Brutto-Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 296'000.- inkl. MWST für die periodische Instandstellung der Güterstrasse Nr. 11 zu genehmigen.

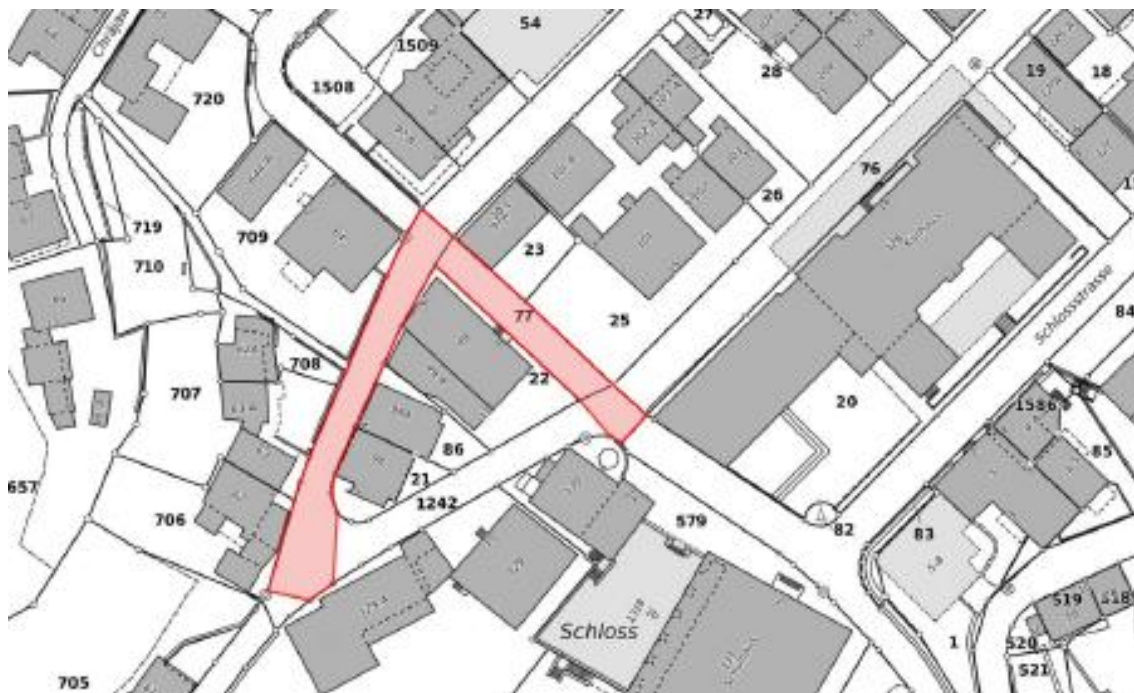
Traktandum 3

Sanierung Schesaplanastrasse, Seewis Dorf, Kreditbegehren

Die Schesaplanastrasse hat durch Witterungseinflüsse sowie durch punktuelle bauliche Unterhaltsarbeiten erhebliche Schäden erlitten. Das im Situationsplan farblich gekennzeichnete Teilstück soll daher umfassend saniert werden.

Gleichzeitig mit dem Bauvorhaben werden auch die Stromleitungen erneuert.

Situation



Projektumfang

- Erneuerung Strassenkörper: Länge: ca. 90 m, Breite: 5.0 bis 7.0 m
- Unterfangungen: 75 m
- Wasserversorgung: 115 m
- Meteorwasserleitung: 45 m
- Abwasserleitung: 90 m
- Öffentliche Beleuchtung: 95 m

Offerten

Die Submission erfolgte im freihändigen Verfahren. Eingeladen wurden vier Baumeister-, drei Belags- und ein Sanitärunternehmen.

Die vorteilhaftesten Angebote haben die Bauunternehmung Wolf Buchen AG und Hertner Söhne Sanitär, Seewis Dorf, eingereicht.

Kostenzusammenstellung

Position		inkl. MWST
Baumeisterarbeiten	Wolf Buchen AG	CHF 231'000.-
Belagsarbeiten	Wolf Buchen AG	CHF 170'000.-
Sanitärarbeiten	Hertner Söhne Sanitär	CHF 54'000.-
Projektierung, Bauleitung	Donatsch + Partner	CHF 31'000.-
Vermessung, Grundbuch	Donatsch + Partner	CHF 15'000.-
Unvorhergesehenes ca. 10%		CHF 47'000.-
Total (Brutto)		CHF 548'000.-

Finanzierung

Die Kosten für die Stromleitungen und die Strassenbeleuchtung in Höhe von CHF 33'000.- inkl. MWST trägt die Repower AG.

Die Nettokosten zulasten der Gemeinde belaufen sich somit auf CHF 515'000.- inkl. MWST.

Die Sanierung ist im Budget 2026 vorgesehen.

Bauausführung

Die Ausführung der Sanierungsarbeiten ist ab April 2026 geplant.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt, den Verpflichtungskredit von CHF 548'000.- inkl. MWST für die Sanierung der Schesaplanastrasse zu genehmigen.

Traktandum 4

Dachsanierung Feuerwehrgebäude, Seewis Dorf, Kreditbegehren

Das Feuerwehrgebäude Seewis Dorf wurde im Jahr 2021 teilsaniert. Im Rahmen dieser Arbeiten wurde das Dach über dem linken Garagenteil erneuert.

Am rechten, höheren Gebäudeteil (Mannschaftsraum) wurden kürzlich Schäden am Dach festgestellt. Diese haben bereits zu Feuchtigkeitsproblemen geführt.

Damit keine Folgeschäden an der Dachkonstruktion oder am Gebäude entstehen, ist eine rasche Sanierung im Jahr 2026 notwendig.



Offerten

Die Submission wurde im Einladungsverfahren durchgeführt. Das vorteilhafteste Angebot hat die Firma Gantenbein Bedachungen, Landquart eingereicht.

Kostenzusammenstellung

Position	inkl. MWST
Spengler- und Dachdeckerarbeiten inkl. Holzbau	CHF 39'444.-
Unvorhergesehenes ca. 15%	CHF 5'556.-
Total	CHF 45'000.-

Die Sanierung ist im Budget 2026 vorgesehen.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt, den Verpflichtungskredit von CHF 45'000.- inkl. MWST für die Dachsanierung des Feuerwehrgebäudes zu genehmigen.

Traktandum 5

Auslagerung des Steuerregisters an die Steuerallianz Prättigau, Genehmigung

Die Steuerallianz Prättigau ist seit 2017 für die Veranlagung der Einkommens-, Vermögens- und direkten Bundessteuern in der Region zuständig.

Neu bietet sie den Gemeinden zusätzlich die Führung des Steuerregisters an.

Die Führung des Steuerregisters umfasst insbesondere die Pflege der Stammdaten der steuerpflichtigen Privatpersonen, die Anpassung provisorischer Steuerfaktoren sowie die Kommunikation mit den betroffenen Steuerpflichtigen.

Argumente für eine Auslagerung

- Die Steuerallianz Prättigau verfügt über qualifizierte Fachpersonen mit vertieftem Fachwissen im Steuerbereich.
- Die Aufgabenerfüllung bleibt bei personellen Veränderungen sichergestellt.
- Wegfall von Schnittstellen zwischen Gemeinde und Steuerallianz, was die Prozesse vereinfacht, die Effizienz erhöht und das Risiko von Einnahmeausfällen reduziert.
- Ein zentraler Ansprechpartner für Einkommens- und Vermögenssteuern.

Die Gemeinden Conters, Furna und Klosters haben die Führung ihres Steuerregisters bereits an die Steuerallianz Prättigau übertragen.

Der Gemeindevorstand hat die Auslagerung geprüft und empfiehlt die Übertragung der Aufgabe an die Steuerallianz Prättigau.

Kosten

Für die Führung des Steuerregisters verrechnet die Steuerallianz Prättigau pauschal CHF 20.– pro steuerpflichtige Person und Jahr. Für die Gemeinde ergeben sich daraus jährliche Kosten von rund CHF 19'000.–.

Das Budget wird in den Folgejahren entsprechend angepasst.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt, die Führung des Steuerregisters der Gemeinde Seewis an die Steuerallianz Prättigau zu übertragen.

Traktandum 6

Erlass kommunales Energiegesetz, Genehmigung

Der Gemeinde fehlt derzeit eine gesetzliche Grundlage für die Erhebung einer Abgabe durch die Netzbetreiberin Repower AG für die Nutzung von öffentlichem Grund und Boden sowie für die Verwendung der entsprechenden Einnahmen.

Mit dem vorliegenden kommunalen Energiegesetz wird diese erforderliche Grundlage geschaffen.

Die konkrete Ausgestaltung der Sondernutzung wird in einem separaten Vertrag zwischen der Gemeinde und der Repower AG festgelegt. Dieser Vertrag hält die Rechte und Pflichten sowie die Kostenteilung bei der Mitbenutzung von Leitungsgräben und Leitungsschächten fest.

Die bestehende Abgabe von 1,5 Rp. pro kWh bleibt unverändert und fliesst weiterhin in den ordentlichen Gemeindehaushalt.

Im Jahr 2025 betrug der Ertrag aus dieser Abgabe rund CHF 82'000.-.

Der vollständige Wortlaut des Energiegesetzes ist im Anhang 1 ersichtlich.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt, dem kommunalen Energiegesetz zuzustimmen und dieses rückwirkend per 1. Januar 2026 zu erlassen.

Traktandum 7

Teilrevision Schulordnung, Schulverband Grüşch/Seewis, Genehmigung

Infolge der Teilrevision des kantonalen Volksschulgesetzes müssen auch die kommunalen Schulordnungen angepasst werden. Die vorliegende Teilrevision der Schulordnung des Schulverbands Grüşch/Seewis basiert auf der Musterschulordnung des Kantons Graubünden.

Die Änderungen betreffen insbesondere die Zuständigkeiten des Schulrats. Dieser erhält in bestimmten Bereichen erweiterte Entscheidungskompetenzen, insbesondere bei Fördermassnahmen ohne obligatorischen Einbezug des Schulpsychologischen Dienstes (Art. 12).

Änderungen der Schulordnung müssen von den Gemeindeversammlungen genehmigt werden.

Die vorgesehenen Anpassungen sind im Anhang 2 *kursiv* gekennzeichnet.

Die revidierte Schulordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Gemeinden Grüşch und Seewis in Kraft.

Antrag

Der Schulrat und der Gemeindevorstand beantragen, die Teilrevision der Schulordnung des Schulverband Grüşch/Seewis zu genehmigen.

Anhang 1, Traktandum 6**Energiegesetz der Gemeinde Seewis i.P.**

Gestützt auf Artikel 8 des kantonalen Energiegesetzes (BR 820.200)

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

1. Dieses Gesetz regelt die Tätigkeit und die Befugnisse der Gemeinde im Rahmen ihrer Energiepolitik. Es regelt insbesondere die durch die Netzbetreiberin bzw. den Netzbetreiber zu erbringende Abgabe für die Nutzung von öffentlichem Grund und Boden sowie die Verwendung der entsprechend vereinnahmten Beträge und fördert eine umweltgerechte und sparsame Energieverwendung in der Gemeinde. Dabei ist der Förderung von erneuerbaren Energieträgern besondere Beachtung zu schenken.

Art. 2 Mittelbeschaffung

1. Die Netzbetreiberin bzw. der Netzbetreiber entrichtet der Gemeinde für die Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden zum Bau und Betrieb des elektrischen Verteilnetzes eine Abgabe.
2. Die Abgabe bemisst sich nach der aus dem Verteilnetz ausgespiessenen Gesamtenergiemenge multipliziert mit einem Ansatz von 0.5 bis 2.0 Rappen pro Kilowattstunde. In diesem Rahmen legt der Gemeindevorstand die Abgabehöhe jährlich fest.
3. Die Netzbetreiberin bzw. der Netzbetreiber ist berechtigt, diese Abgabe auf die Endverbraucher abzuwälzen. In diesem Fall hat sie bzw. er die Abgabe in der Rechnung an den Endverbraucher nach Massgabe der geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen separat auszuweisen.

Art. 3 Mittelverwendung

1. Die Einnahmen der Abgabe werden dem ordentlichen Gemeindehaushalt zugeführt.

Art. 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 27. März 2026 rückwirkend auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Anhang 2, Traktandum 7

Schulordnung des Schulverbandes Grüşch / Seewis

Gestützt auf Art. 20 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden
(*Volksschulgesetz*, VSG; *BR 421.000*) vom 21. März 2012 (*Stand 01.08.2025*)

Von der Gemeindeversammlung Grüşch erlassen am *xxx.2026*

Von der Gemeindeversammlung Seewis erlassen am *xxx.2026*

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Der Schulverband führt folgende Schulstufen:

Schulstufen

- a) Kindergartenstufe
- b) Primarstufe
- c) Sekundarstufe I

Der Kindergartenbesuch kann für fremdsprachige Kinder obligatorisch erklärt werden.

Art. 2

Die Schulpflicht, der Schulort sowie die Unentgeltlichkeit richten sich nach kantonalem Recht.

Schulpflicht,
Schulort, Unentgeltlichkeit

Art. 3

Der Schulverband gewährleistet auf der Kindergarten- und Primarstufe die kantonal vorgeschriebene Blockzeit.

Blockzeit

Art. 4

Der Schulverband bietet bei Bedarf weitergehende Tagesstrukturen an.

Tagesstrukturen

Art. 5

¹ Der Schulverband kann bei Bedarf zusätzliche Angebote wie z.B. Schulsozialarbeit schaffen.

Zusätzliche
Angebote

² Bei Bedarf werden spezielle Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen eingerichtet.

Art. 6

Für die Anordnung und Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich ist der Schulverband zuständig.

Sonderpädagogische Massnahmen im niederschweligen Bereich

Art. 7

Die Beurteilung sowie die Promotion und der Übertritt der Schülerinnen und Schüler erfolgt nach kantonalem Recht.

Beurteilung, Promotion und Übertritt

II. Lehrpersonen**Art. 8**

¹ Die Lehrpersonen sind Angestellte des Schulverbands.

Anstellungsverhältnis

² Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen wird unter Beachtung des kantonalen Rechts durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

III Schulleitung**Art. 9**

¹ Der Schulverband setzt eine Schulleitung ein.

Schulleitung
Aufgaben und
Kompetenzen

² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung werden durch den Schulrat in Absprache mit dieser im Pflichtenheft definiert.

IV. Schulrat**Art. 10**

¹ Der Schulrat hat die strategische Führung des Schulverbands.

Organisation

² Er besteht aus sechs Mitgliedern. Ihm steht die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident vor. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

³ Der Schulrat wird von der Schulratspräsidentin bzw. vom Schulratspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied des Schulrates es verlangt.

⁴ Zu den Sitzungen des Schulrates wird/werden in der Regel die Schulleitung und bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen.

⁵ Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 11

Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Beschlussfähigkeit

Art. 12

¹ Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Schule und vollzieht die kantonale und kommunale Volksschulgesetzgebung. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind.

Pflichten und Kompetenzen

² Ihm obliegen insbesondere:

1. Entscheid über die Vorverlegung *beziehungsweise den Aufschub* des Eintritts in die Kindergarten- *und Primarstufe*;
2. *Entscheid über die Fortsetzung des Schuljahres in einer unteren Klasse bei Überforderung eines Kindes*;
3. *Entscheid betreffend das Überspringen einer Klasse*;
4. *Entscheid über zusätzliche Angebote für fremdsprachige Kinder*;
5. *Entscheid über die Anordnung und Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich*;
6. Entscheid über den Schulausschluss eines Kindes während der obligatorischen Schulzeit;
7. Entscheid über die vorzeitige Entlassung eines Kindes frühestens nach **10** obligatorischen Schuljahren;
8. Entscheid über den Besuch weiterer Schuljahre nach Erfüllung der obligatorischen Schulzeit;
9. Entscheid über den Schulausschluss während des nachobligatorischen Schulbesuches;
10. Entscheid über die Aufnahme eines Kindes einer anderen Schulträgerschaft sowie über das Schulgeld;
11. *Festlegung der Ferien – mit Ausnahme der Herbst- und Weihnachtsferien – in Absprache und Koordination mit den Schulräten der Region sowie Obligatorischerklärung besonderer Schulanlässe an freien Nachmittagen oder Samstagen*;
12. Erlass eines Reglements über Absenzen und Urlaub;
13. Erlass einer Disziplinarordnung;
14. Erlass des Entschädigungsreglements für Schulratsmitglieder;
Beschlussfähigkeit Pflichten und Kompetenzen
15. Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen und der Schulleitung;

16. Erlass eines Pflichtenheftes für die Schulleitung;
17. Erlass eines Reglements über die Weiterbildung *und den Weiterbildungsurlaub der Lehrpersonen und der Schulleitung*;
18. Die Bildung einer Disziplinarkommission, welche bei schweren Disziplinarfällen die Untersuchung durchführt und Disziplinarstrafen ausfällt;
19. Ahndung von Verstössen gegen Art. 68 des kantonalen Volksschulgesetzes;
20. Wahl der Schulärztin oder des Schularztes und der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes;
21. Kompetenzen und Pflichten, die dem Schulrat gemäss kantonalen Volksschulgesetzgebung auferlegt sind, an besondere Schulorgane zu übertragen und entsprechende Reglemente zu erlassen.

Art. 13

¹ Die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident vertritt den Schulrat gegen aussen, bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

Präsidium

² In dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, trifft sie bzw. er die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber endgültig in der nächsten Sitzung.

V. Rechtspflege

Art. 14

¹ Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulratspräsidentin bzw. des Schulratspräsidenten in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.

Rechtsweg

² Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Volksschulgesetz nichts anderes bestimmt.

³ Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert zehn Tagen an das Amt für Volksschule und Sport weitergezogen werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 15

Diese Schulordnung tritt nach der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement auf den [1. August 2026](#) in Kraft und ersetzt die bisherige Schulordnung vom [6. August 2014](#).

Inkrafttreten